

Einfuhrzollkontingente im Rahmen einer Lizenzregelung - Sektor RINDFLEISCH gemäß Verordnung (EU) 2020/760 und 2020/761

STAND: 01.10.2021 - Version 02



www.ama.at



1	ALLGEMEINES	4
2	RECHTSGRUNDLAGEN.....	4
3	DARSTELLUNG DER MASSNAHME	5
3.1	Antragsvoraussetzungen.....	5
3.2	Nachweis für den Handel	6
3.3	Referenzmenge.....	7
3.4	Registrierung der Marktteilnehmer	8
3.5	Unabhängigkeit	9
3.6	Antragszeitraum	9
3.7	Antragsmengen.....	9
3.8	Übertragung der Lizenzen	9
3.9	Sicherheit.....	10
3.10	Gültigkeitsdauer der Lizenz	10
3.11	Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten).....	11
3.12	Erteilung der Lizenz.....	11
3.13	Besondere Bedingungen Kontingent Nummer 09.4280 und KontiNgent NUMMER 09.4281 (Kanada)	11
3.14	Besondere Vorschriften für Kontingente, die mit von Drittländern ausgestellten Dokumenten verwaltet werden.....	13
4	Zutritts- und Kontrollrechte	14
5	Aufbewahrungspflichten	14
6	Rat und Hilfe / Kontakt.....	15

7	ANHANG I.....	17
7.1	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4198 – SERBIEN.....	17
7.2	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4199 – MONTENEGRO.....	18
7.3	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4200 – ZOLLGEBIET KOSOVO	19
7.4	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4202 – SCHWEIZ	20
7.5	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4270 – UKRAINE.....	21
7.6	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4280 – KANADA.....	22
7.7	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4281 – KANADA.....	24
7.8	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4504 – BOSNIEN UND HERZEGOWINA	26
7.9	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4505 – REPUBLIK NORDMAZEDONIEN	27
7.10	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4001 – AUSTRALIEN	28
7.11	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4002 – VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA UND KANADA	29
7.12	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4003 – ALLE DRITTLÄNDER (ausgenommen Vereinigtes Königreich)	31
7.13	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4004 - ARGENTINIEN	32
7.14	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4181 - CHILE.....	33
7.15	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4450 - ARGENTINIEN	34
7.16	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4451 - AUSTRALIEN	36
7.17	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4452 - URUGUAY	38
7.18	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4453 - BRASILIEN.....	40
7.19	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4454 - NEUSEELAND	42
7.20	ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4455 - PARAGUAY	44
8	ANHANG II - UMRECHNUNGSFAKTOREN	46
9	ANHANG III – MUSTER ECHTHEITSZEUGNISSE.....	47

1 ALLGEMEINES

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen von sensiblen Produkten zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten.

Mit Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 wurden die Vorschriften für die Verwaltung von Ein- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, vereinheitlicht.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- ⇒ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen
- ⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
 - **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
 - **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik

⇒ **Regelung der Zollkontingente:**

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/760** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten
- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/761** mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen

⇒ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**

⇒ Marktordnungs- Sicherheiten- und Lizenzverordnung, **BGBI II Nr. 375/2018**

⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

3.1 ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Marktteilnehmer, die im Rahmen eines Zollkontingents eine Lizenz beantragen, müssen in der Union niedergelassen und in ein Mehrwertsteuerregister eingetragen sein. Sie reichen ihren Lizenzantrag bei der lizenzerteilenden Behörde des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung und ihrer MwSt.-Registrierung (im Folgenden „Lizenz erteilende Behörde“) ein.
- (2) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Lizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der **Nachweis für den Handel** vorgeschrieben ist, so übermittelt er zusammen mit dem ersten Lizenzantrag innerhalb jedes Zollkontingentszeitraums den Nachweis für den Handel (siehe Pkt. 3.2.).

- (3) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eine **Referenzmenge** vorgeschrieben ist, so übermittelt er zusammen mit dem ersten Lizenzantrag die vorgeschriebenen Unterlagen für die Festlegung der Referenzmenge (siehe Pkt. 3.3).
- (4) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 die vorherige **Registrierung der Marktteilnehmer** vorgeschrieben ist, so muss er vor der Übermittlung des Antrags registriert worden sein (siehe Pkt. 3.4).
- (5) Nur Marktteilnehmer, die die vorgeschriebene **Unabhängigkeit** (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) aufweisen und eine Erklärung über ihre Unabhängigkeit (Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) abgeben, können für Zollkontingente, für die eine vorherige Registrierung der Marktteilnehmer vorgeschrieben ist, Anträge stellen (siehe Pkt. 3.5).
Die vorherige Registrierung der Marktteilnehmer ist nicht erforderlich, wenn das Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission ausgesetzt wurde.

3.2 NACHWEIS FÜR DEN HANDEL

Bei einigen Kontingenten (siehe Anhang I) ist der Nachweis des Handels erforderlich. Der Marktteilnehmer muss bei Einreichung seines ersten Antrages für ein bestimmtes Kontingent nachweisen:

dass er in dem Zwölfmonatszeitraum, **der 2 Monate vor dem Termin endet, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, eine Mindestmenge an Erzeugnissen des betreffenden Sektors aus der Union ausgeführt hat, oder zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Union überlassen hat.

Die Nachweise sind wie folgt zu erbringen:

- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr belegen und eine Bezugnahme des Einführers als Anmelder oder Einführer enthalten.
- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zur Ausfuhr aus der Union belegen und eine Bezugnahme des Marktteilnehmers als Anmelder oder Ausführer enthalten.
- anhand einer verwendeten, von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehenen Lizenz, die eine Bezugnahme auf den Marktteilnehmer als Lizenzinhaber oder Rechteempfänger enthält.

Zollanmeldungen, die in Papierform erstellt oder übermittelt werden, sind von den Zollbehörden durch Stempel und Unterschrift zu beglaubigen.

3.3 REFERENZMENGE

Bei einigen Kontingenten (siehe Anhang I) ist eine Referenzmenge vorgeschrieben.

Die Referenzmenge ist die Menge von Erzeugnissen, die in dem Zwölfmonatszeitraum, **der 2 Monate vor dem Termin endet, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen wurden.

Die Referenzmenge eines Marktteilnehmers darf 15 % der Menge, die im jeweiligen Zollkontingentszeitraum für das betreffende Zollkontingent verfügbar ist, nicht übersteigen.

Die Referenzmenge umfasst Erzeugnisse, die unter dieselbe laufende Zollkontingentsnummer fallen und denselben Ursprung haben.

Die Gesamtmenge an Erzeugnissen, für die in einem Zollkontingentszeitraum Lizenzen für ein Zollkontingent beantragt werden, darf die Referenzmenge des Antragstellers für dieses Kontingent nicht übersteigen.

Die Kommission kann das Erfordernis der Referenzmenge aussetzen.

Nachweis der Referenzmenge:

Beglaubigter Ausdruck der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Die Zollanmeldung bezieht sich auf die in der Rechnung genannten Erzeugnisse und enthält die Angabe, ob es sich beim Antragsteller um einen Anmelder oder Empfänger handelt.

Die Zollanmeldung enthält die Nummer der Rechnung.

Zur Bestimmung der Referenzmenge legt der Antragsteller der lizenzerteilenden Behörde die Rechnungen vor.

Die Rechnung muss folgendes enthalten:

- Name des Einführers oder Anmelders
- Beschreibung der Erzeugnisse in Verbindung mit dem 8-stelligen KN Code
- Rechnungsnummer

Achtung: In den ersten beiden Kontingenzzeiträumen ist die Angabe der Rechnungsnummer auf der Zollanmeldung nicht zwingend erforderlich (Übergangsbestimmung).

3.4 REGISTRIERUNG DER MARKTTEILNEHMER

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist die vorherige Registrierung und Identifizierung der Marktteilnehmer im System LORI erforderlich.

Nähere Infos dazu finden sie im Merkblatt:

- [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)
sowie dem Formular
- [Angaben zur obligatorischen Registrierung](#)

3.5 UNABHÄNGIGKEIT

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist eine Erklärung über die Unabhängigkeit von Marktteilnehmern erforderlich.

Nähere Infos dazu finden sie im Merkblatt:

- [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)
sowie dem Formular
- [Erklärung über die Unabhängigkeit](#)

3.6 ANTRAGSZEITRAUM

Anträge sind einzureichen innerhalb der ersten sieben Kalendertage des Monats, der dem Beginn des Zollkontingentszeitraums vorausgeht und innerhalb der ersten sieben Kalendertage des jeweiligen Monats während des Zollkontingentszeitraums.

Im Dezember ist keine Antragstellung möglich.

Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen, die ab 1. Jänner gelten sind zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres einzureichen.

Achtung: Je Antragszeitraum und Zollkontingent darf nur 1 Antrag gestellt werden. Betrifft ein Zollkontingent verschiedene KN-Codes, verschiedene Ursprungsländer oder unterschiedliche Zollsätze, dürfen mehrere Anträge gleichzeitig eingereicht werden.

3.7 ANTRAGSMENGEN

Ist keine Referenzmenge vorgeschrieben, gelten die in Anhang I angeführten Mengen als Antragshöchstmengen.

3.8 ÜBERTRAGUNG DER LIZENZEN

Einfuhrlizenzen sind übertragbar:

Der Rechtheempfänger hat dieselben Antragsvoraussetzungen wie der Antragsteller zu erbringen.

Die erforderliche Sicherheit entnehmen Sie dem Anhang I.

Die erteilten Lizenzen sind gültig:

- Ab dem ersten Kalendertag des Zollkontingentszeitraums, wenn die Anträge vor dem Kontingentszeitraum gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Ab dem ersten Kalendertag des auf die Einreichung des Antrags folgenden Monats, wenn die Anträge im Laufe des Zollkontingentszeitraums gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres, wenn die Anträge zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres eingereicht wurden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Sofern der Zollkontingentszeitraum in Teilzeiträume unterteilt ist, läuft die Gültigkeit am letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende dieses Teilzeitraumes folgt, ab, jedoch spätestens am Ende des Zollkontingentszeitraums.

Ausnahme: Kontingent Nr. 09.4280 und Kontingent Nr. 09.4281 (siehe Pkt. 3.13)

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis ein- bzw. auszuführen.

3.11 AUSFÜLLEN DES LIZENZANTRAGES (BESONDERHEITEN)

- Feld 8:** Wenn im Anhang I angegeben, ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.
- Feld 20:** Die laufende Nummer des Einfuhrzollkontingents
Der Wertzollsatz und der Kontingentszollsatz
- Anmerkungen:** **Einfuhr von Waren durch Ö** - für eine elektronische Lizenz **bzw.**
Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat - für eine Papierlizenz
(näheres dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenz)

3.12 ERTEILUNG DER LIZENZ

Die Lizenzen werden nach Veröffentlichung der Zuteilungskoeffizienten (<https://agridata.ec.europa.eu/reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>) durch die Kommission und vor dem Monatsende erteilt.

Lizenzen, die ab dem 1. Jänner gültig sind, werden zwischen dem 15. und 31. Dezember des Vorjahres erteilt.

3.13 BESONDERE BEDINGUNGEN KONTINGENT NUMMER 09.4280 UND KONTINGENT NUMMER 09.4281 (KANADA)

Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist an die Vorlage eines Ursprungsnachweises gebunden. Die Ursprungserklärung wird auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier so abgegeben, dass das Ursprungserzeugnis anhand seiner Bezeichnung identifiziert werden kann. Der Wortlaut der Ursprungserklärung ist in Anhang 2 des Protokolls über Übergangsregeln und Ursprungsbestimmungen zum umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits festgelegt.

Die im Anhang II angegebenen Umrechnungsfaktoren werden verwendet, um das Erzeugnisgewicht in Schlachtkörperäquivalent umzurechnen.

Antragszeitraum:

Anträge sind innerhalb der ersten sieben Tage des zweiten Monats vor jedem Teilzeitraum einzureichen.

Sind nach Ablauf des ersten Antragszeitraums innerhalb eines bestimmten Teilzeitraums noch Mengen nicht ausgeschöpft, können die zugelassenen Antragsteller in den beiden darauffolgenden Antragszeiträumen neue Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen stellen. In diesen Fällen können Lebensmittelunternehmer mit Betrieben, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassen sind, ohne Vorlage eines Nachweises für den Handel einen Antrag stellen.

Erteilung der Lizenzen:

Einfuhrlizenzen werden ab dem 23. Tag bis zum Ende des Monats erteilt, in dem die Anträge gestellt wurden.

Gültigkeitsdauer der Lizenzen:

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen beträgt 5 Monate ab dem Tag ihrer Erteilung oder dem Tag des Beginns des Teilzeitraums, für den die Einfuhrlizenz erteilt wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz endet jedoch spätestens am 31. Dezember.

Rückgabe nicht ausgeschöpfte Lizenzmengen:

Lizenzinhaber können nicht ausgeschöpfte Lizenzmengen vor dem Ende der Gültigkeitsdauer der Lizenz und spätestens vier Monate vor Ende des Zollkontingentszeitraums zurückgeben. Jeder Lizenzinhaber kann bis zu 30 % seiner jeweiligen Lizenzmenge zurückgeben.

Für die zurückgegebene Lizenzmenge werden 60 % der entsprechenden Sicherheit freigegeben.

3.14 BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KONTINGENTE, DIE MIT VON DRITTLÄNDERN AUSGESTELLTEN DOKUMENTEN VERWALTET WERDEN

Bei der Beantragung der Einfuhrlizenz muss der Antragsteller das **Echtheitszeugnis** und eine Kopie vorlegen.

Die Einfuhrlizenz wird erteilt, wenn alle Angaben im Echtheitszeugnis den Angaben in den Wochenmitteilungen der Kommission entsprechen.

Wurde nur eine Kopie des Echtheitszeugnisses vorgelegt bzw. die Angaben im Original des Echtheitszeugnisses entsprechen nicht den Angaben der Kommission, muss eine zusätzliche Sicherheit in Höhe des Betrages, der dem am Tag der Beantragung der Einfuhrlizenz geltenden Meistbegünstigungszollsatz gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif für die betreffenden Erzeugnisse entspricht, geleistet werden.

Eine zusätzliche Sicherheit ist nicht erforderlich, wenn die Behörde des Ausfuhrlandes eine Kopie des Echtheitszeugnisses über das von der Kommission eingerichtete Informationssystem übermittelt hat.

Gültigkeit der Echtheitszeugnisse: drei Monate ab dem Tag der Ausstellung, höchstens bis zum letzten Tag des Zollkontingentszeitraums.

Je Echtheitszeugnis kann nur eine Einfuhrlizenz erteilt werden.

Antragszeitraum und Anzahl der Anträge:

Es können beliebig viele Anträge gestellt werden.

Die Antragstellung ist jederzeit möglich.

Erteilung der Lizenzen:

Einfuhrlizenzen werden spätestens am 6. Kalendertag nach Eingang des Antrags, dem ein Echtheitszeugnis beigelegt ist, erteilt.

4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrücke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit dem Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, ist dieser verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem er zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben.

Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - DW 309 (Fr. Nitsche), DW 312 (Fr. Artner), DW 238 (Hr. Schabel),
DW 206 (Fr. Brandl), DW 236 (Fr. Berg)

Telefax: 050 3151 - 303

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151 - 0, Fax: 050 3151 - 303, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

7 ANHANG I

7.1 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4198 – SERBIEN

Ursprungsland	Serbien
KN-Codes	ex 0102 29 51, ex 0102 29 59, ex 0102 29 91, ex 0102 29 99, ex 0201 10 00, ex 0201 20 20, ex 0201 20 30, ex 0201 20 50
Beschreibung der Erzeugnisse	Bestimmte lebende Tiere und Fleischarten („Baby-beef“) gemäß Anhang II des Interimsabkommens mit Serbien
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2010/36/EG des Rates vom 29. April 2008
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde in Serbien: Institute for Meat Hygiene and Technology, Kacanskog 13, Belgrad (siehe Pkt. 3.14. und Anhang III)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde in Serbien: Institute for Meat Hygiene and Technology, Kacanskog 13, Belgrad
Menge in kg	8.700.000 kg, ausgedrückt in Schlachtkörpergewicht
Kontingentszollsatz	20 % des Wertzollsatzes und 20 % des spezifischen Zollsatzes, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit des Echtheitszeugnisses, höchstens bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.14.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Für die Zwecke dieses Kontingents werden 100 kg Lebendgewicht als 50 kg Schlachtkörpergewicht verbucht
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Montenegro
KN-Codes	ex 0102 29 51, ex 0102 29 59, ex 0102 29 91, ex 0102 29 99, ex 0201 10 00, ex 0201 20 20, ex 0201 20 30, ex 0201 20 50
Beschreibung der Erzeugnisse	Bestimmte lebende Tiere und Fleischarten („Baby-beef“) gemäß Anhang II des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit Montenegro
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2010/224/EU, Euratom des Rates und der Kommission vom 29. März 2010
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde in Montenegro: Veterinärdirektion, Bulevar Svetog Petra Cetinjskog br.9, 81000 Podgorica (siehe Pkt. 3.14. und Anhang III)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde in Montenegro: Veterinärdirektion, Bulevar Svetog Petra Cetinjskog br.9, 81000 Podgorica
Menge in kg	800.000 kg, ausgedrückt in Schlachtkörpergewicht
Kontingentszollsatz	20 % des Wertzollsatzes und 20 % des spezifischen Zollsatzes, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit des Echtheitszeugnisses, höchstens bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.14.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Für die Zwecke dieses Kontingents werden 100 kg Lebendgewicht als 50 kg Schlachtkörpergewicht verbucht
Toleranz	0 %

7.3 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4200 – ZOLLGEBIET KOSOVO

Ursprung	Zollgebiet Kosovo
KN-Codes	ex 0102 29 51, ex 0102 29 59, ex 0102 29 91, ex 0102 29 99, ex 0201 10 00, ex 0201 20 20, ex 0201 20 30, ex 0201 20 50
Beschreibung der Erzeugnisse	Bestimmte lebende Tiere und Fleischarten („Baby-beef“)
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates vom 30. November 2009
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Kosovo (siehe Pkt. 3.14. und Anhang III)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Kosovo
Menge in kg	475.000 kg, ausgedrückt in Schlachtkörpergewicht
Kontingentszollsatz	20 % des Wertzollsatzes und 20 % des spezifischen Zollsatzes, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit des Echtheitszeugnisses, höchstens bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.14.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Für die Zwecke dieses Kontingents werden 100 kg Lebendgewicht als 50 kg Schlachtkörpergewicht verbucht
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Schweiz
KN-Codes	ex 0210 20 90
Beschreibung der Erzeugnisse	Entbeintes, getrocknetes Fleisch: Teilstücke von Keulen von mind. 18 Monate alten Rindern, ohne sichtbares Muskelfett (3 bis 7 %), pH-Wert zwischen 5,4 und 6,0, gesalzen, gewürzt, gepresst, ausschließlich an der Luft getrocknet, mit leichtem Edelschimmel (mikroskopische Pilzflora). Die Trockenmasse im Enderzeugnis beträgt zwischen 41% und 53% des Ausgangserzeugnisses vor dem Salzen.
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Bundesamt für Landwirtschaft (siehe Pkt. 3.14. und Anhang III)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Bundesamt für Landwirtschaft
Menge in kg	1.200.000 kg
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit des Echtheitszeugnisses, höchstens bis zum Ende des Kontingentzeitraums (siehe Pkt. 3.14.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Ukraine
KN-Codes	0201 10 00, 0201 20 20, 0201 20 30, 0201 20 50, 0201 20 90, 0201 30 00, 0202 10 00, 0202 20 10, 0202 20 30, 0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90
Beschreibung der Erzeugnisse	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni 1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, gemäß Protokoll 1 Titel V des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
Menge in kg	12.000.000 kg, folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	Nur wenn Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission ausgesetzt wurde: 25 Tonnen (siehe Pkt 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg Eigengewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	JA
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	„Gefrorenes Fleisch“ ist Fleisch, das sich zum Zeitpunkt des Eingangs ins Zollgebiet der Union im gefrorenen Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Kanada
KN-Codes	ex 0201 10 00, ex 0201 20 20, ex 0201 20 30, ex 0201 20 50, ex 0201 20 90, ex 0201 30 00, ex 0206 10 95
Beschreibung der Erzeugnisse	Fleisch von Rindern, ausgenommen Bison, frisch oder gekühlt
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni 1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA (siehe Pkt. 3.13.)
Menge in kg	Menge, ausgedrückt in kg Schlachtkörperäquivalent: Kalenderjahr 2021: 29.860.000 kg folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum ab Kalenderjahr 2022: 35.000.000 kg folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen (siehe Pkt 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	9,50 EUR je 100 kg (Schlachtkörperäquivalent)
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen. Wenn der Einfuhrlizenzantrag für mehrere Erzeugnisse mit unterschiedlichen KN-Codes gilt, sind sämtliche KN-Codes und die jeweiligen Bezeichnungen in Feld 16 bzw. 15 des Lizenzantrags und der Lizenz anzugeben. Die Gesamtmenge wird in Schlachtkörperäquivalent umgerechnet.
Gültigkeit der Lizenz	siehe Pkt. 3.13.
Übertragbarkeit der Lizenz	NEIN
Referenzmenge	NEIN

Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Die Umrechnungsfaktoren im Anhang II werden verwendet, um bei den Erzeugnissen mit der laufenden Nummer 09.4280 das Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent umzurechnen
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Kanada
KN-Codes	ex 0202 10 00, ex 0202 20 10, ex 0202 20 30, ex 0202 20 50, ex 0202 20 90, ex 0202 30 10, ex 0202 30 50, ex 0202 30 90, ex 0206 29 91, ex 0210 20 10, ex 0210 20 90, ex 0210 99 51, ex 0210 99 59
Beschreibung der Erzeugnisse	Fleisch von Rindern, ausgenommen Bison, gefroren oder anderes
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni 1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA (siehe Pkt. 3.13.)
Menge in kg	Menge, ausgedrückt in kg Schlachtkörperäquivalent: Kalenderjahr 2021: 12.500.000 kg folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum ab Kalenderjahr 2022: 15.000.000 kg folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen (siehe Pkt. 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	9,50 EUR je 100 kg (Schlachtkörperäquivalent)
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen. Wenn der Einfuhrlizenzantrag für mehrere Erzeugnisse mit unterschiedlichen KN-Codes gilt, sind sämtliche KN-Codes und die jeweiligen Bezeichnungen in Feld 16 bzw. 15 des Lizenzantrags und der Lizenz anzugeben. Die Gesamtmenge wird in Schlachtkörperäquivalent umgerechnet.
Gültigkeit der Lizenz	siehe Pkt. 3.13.

Übertragbarkeit der Lizenz	NEIN
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Die Umrechnungsfaktoren im Anhang II werden verwendet, um bei den Erzeugnissen mit der laufenden Nummer 09.4281 das Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent umzurechnen
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Bosnien und Herzegowina
KN-Codes	ex 0102 29 51, ex 0102 29 59, ex 0102 29 91, ex 0102 29 99, ex 0201 10 00, ex 0201 20 20, ex 0201 20 30, ex 0201 20 50
Beschreibung der Erzeugnisse	Bestimmte lebende Tiere und Fleischarten („Baby-beef“)
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2008/474/EG des Rates vom 16. Juni 2008
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, Echtheitszeugnis Erteilt durch Bosnien und Herzegowina (siehe Pkt. 3.14. und Anhang III)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Echtheitszeugnis Erteilt durch Bosnien und Herzegowina
Menge in kg	1.500.000 kg, ausgedrückt in Schlachtkörpergewicht
Kontingentszollsatz	20 % des Wertzollsatzes und 20 % des spezifischen Zollsatzes, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit des Echtheitszeugnisses, höchstens bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.14.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Für die Zwecke dieses Kontingents werden 100 kg Lebendgewicht als 50 kg Schlachtkörpergewicht verbucht
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Republik Nordmazedonien
KN-Codes	ex 0102 29 51, ex 0102 29 59, ex 0102 29 91, ex 0102 29 99, ex 0201 10 00, ex 0201 20 20, ex 0201 20 30, ex 0201 20 50
Beschreibung der Erzeugnisse	Bestimmte lebende Tiere und Fleischarten („Baby-beef“)
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2004/239/EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. Februar 2004
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Republik Nordmazedonien (siehe Pkt. 3.14. und Anhang III)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Republik Nordmazedonien
Menge in kg	1.650.000 kg „Baby-beef“, ausgedrückt in Schlachtkörpergewicht
Kontingentszollsatz	20 % des Wertzollsatzes und 20 % des spezifischen Zollsatzes, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit des Echtheitszeugnisses, höchstens bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.14.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Für die Zwecke dieses Kontingents werden 100 kg Lebendgewicht als 50 kg Schlachtkörpergewicht verbucht
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Australien
KN-Codes	ex 0202 30 90
Beschreibung des Erzeugnisses	Gefrorenes entbeintes Büffelfleisch
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996
Zollkontingentszeitraum	1. Juli bis 30. Juni
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Department of Agriculture, Fisheries and Forestry, Australien (siehe Pkt. 3.14. und Anhang III)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Department of Agriculture, Fisheries and Forestry, Australien
Menge in kg	1.405.000 kg ausgedrückt in Gewicht ohne Knochen
Kontingentzollsatz	20 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit des Echtheitszeugnisses, höchstens bis zum Ende des Kontingentzeitraums (siehe Pkt. 3.14.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

7.11 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4002 – VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA UND KANADA

Ursprungsland	Vereinigte Staaten von Amerika und Kanada
KN-Codes	ex 0201, ex 0202, ex 0206 10 95, ex 0206 29 91
Beschreibung des Erzeugnisses	Hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch, das folgender Begriffsbestimmung entspricht: „Schlachtkörper oder alle Teilstücke von Rindern von weniger als 30 Monaten, die mind. 100 Tage lang ein ausgewogenes, mind. 70% Körner enthaltenes Futter mit hohem Kaloriengehalt von insgesamt mind. 20 Pfund täglich erhalten haben. Fleisch mit der Bezeichnung „choice“ oder „prime“ nach den Normen des „United States Department of Agriculture“ (USDA) fällt automatisch unter die oben stehende Begriffsbestimmung. Nach den Normen der Lebensmittelüberwachungsstelle der Kanadischen Regierung in „Canada A“, „Canada AA“, „Canada AAA“, „Canada Choice“ und „Canada Prime“, „A1“, „A2“, „A3“ und „A4“ eingestuftes Fleisch entspricht dieser Begriffsbestimmung.“
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996
Zollkontingentszeitraum	1. Juli bis 30. Juni
Zollkontingentsteilzeiträume	12 Teilzeiträume von jeweils einem Monat
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Echtheitszeugnis Die Beschreibung des Erzeugnisses für das aus dem Ausfuhrland stammende Fleisch ist auf der Rückseite des Echtheitszeugnisses anzugeben. Ausstellungsbehörden: USA: Dienststelle für Lebensmittelsicherheit und -überwachung des United States Department of Agriculture (USDA) für aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammendes Fleisch. Kanada: Lebensmittelüberwachungsstelle der Kanadischen Regierung für aus Kanada stammendes Fleisch.
Menge in kg	11.481.000 kg Erzeugnisgewicht, folgendermaßen aufgeteilt:

	Ein Zwölftel je Teilzeitraum
Kontingenzollsatz	USA: 20 % Wertzollsatz Kanada: 0 EUR
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Drei Monate ab dem Tag der Erteilung, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingenzzeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Die Teilstücke werden gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates etikettiert. Die Angaben auf dem Etikett können durch den Zusatz „hochwertiges Rindfleisch“ ergänzt werden.
Toleranz	0 %

7.12 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4003 – ALLE DRITTLÄNDER (ausgenommen
Vereinigtes Königreich)

Ursprungsland	Alle Drittländer (ausgenommen Vereinigtes Königreich)
KN-Codes	0202 und 0206 29 91
Beschreibung des Erzeugnisses	Gefrorenes Rindfleisch
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994
Zollkontingentszeitraum	1. Juli bis 30. Juni
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	43.732.000 kg Eigengewicht ohne Knochen
Kontingentzollsatz	20 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	Nur wenn Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission ausgesetzt wurde: 25 Tonnen (siehe Pkt. 3.2.)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	6 EUR je 100 kg Eigengewicht ohne Knochen
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	Die Lizenzen enthalten in Feld 24 die Angabe „Nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich“.
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Juli bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum Ende des Kontingentzeitraums (siehe Pkt. 3.10.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	JA (siehe Pkt. 3.3.)
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	„Gefrorenes Fleisch“ ist Fleisch, das sich zum Zeitpunkt des Eingangs ins Zollgebiet der Union im gefrorenen Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist. 100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 77 kg Fleisch ohne Knochen.
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Argentinien
KN-Codes	ex 0201 30 00, ex 0202 30 90
Beschreibung des Erzeugnisses	Entbeintes Büffelfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996
Zollkontingentszeitraum	1. Juli bis 30. Juni
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Ministerio de Produccion y Trabajo, Argentinien (siehe Pkt. 3.14. und Anhang III)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Ministerio de Produccion y Trabajo, Argentinien
Menge in kg	200.000 kg
Kontingentzollsatz	20 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit des Echtheitszeugnisses, höchstens bis zum Ende des Kontingentzeitraums (siehe Pkt. 3.14.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	„Gefrorenes Fleisch“ ist Fleisch, das sich zum Zeitpunkt des Eingangs ins Zollgebiet der Union im gefrorenen Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist.
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Chile
KN-Codes	0201 20, 0201 30 00, 0202 20, 0202 30
Beschreibung des Erzeugnisses	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2005/269/EG des Rates vom 28. Februar 2005
Zollkontingentszeitraum	1. Juli bis 30. Juni
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Asociacion Gremial de Plantas Faenadoras Frigorificas de Carnes de Chile Teatinos 20 – Oficina 55, Santiago, Chile (siehe Pkt. 3.14. und Anhang III)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Asociacion Gremial de Plantas Faenadoras Frigorificas de Carnes de Chile Teatinos 20 – Oficina 55, Santiago, Chile
Menge in kg	2.850.000 kg Eigengewicht (für Zeitraum Juli 2021 – Juni 2022) Jährliche Erhöhung: 100.000 kg
Kontingentzollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit des Echtheitszeugnisses, höchstens bis zum Ende des Kontingentzeitraums (siehe Pkt. 3.14.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	„Gefrorenes Fleisch“ ist Fleisch, das sich zum Zeitpunkt des Eingangs ins Zollgebiet der Union im gefrorenen Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist.
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Argentinien
KN-Codes	ex 0201 30 00, ex 0206 10 95
Beschreibung des Erzeugnisses	Hochwertiges entbeintes Rindfleisch, das folgender Begriffsbestimmungen entspricht: „Ausgewählte Teilstücke von Rindern, stammend von seit dem Absetzen ausschließlich auf der Weide aufgezogenen Ochsen, Jungochsen und Färsen. Die Schlachtkörper von Ochsen und schweren Jungochsen werden als „A“, „B“ oder „C“ eingestuft. Die Schlachtkörper von leichten Jungochsen und von Färsen werden nach dem von der zuständigen Behörde der Argentinischen Republik festgelegten amtlichen Schlachtkörperklassifizierungssystem als „A“ oder „B“ eingestuft.
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996
Zollkontingentszeitraum	1. Juli bis 30. Juni
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Ministerio de Agricultura, Ganaderia y Pesca. (siehe Pkt. 3.14. und Anhang III)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Echtheitszeugnis (siehe Pkt. 3.14. und Anhang III)
Menge in kg	29.389.000 kg entbeintes Rindfleisch
Kontingentzollsatz	20 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit des Echtheitszeugnisses, höchstens bis zum Ende des Kontingentzeitraums (siehe Pkt. 3.14.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN

<p>Besondere Bedingungen</p>	<p>„Gefrorenes Fleisch“ ist Fleisch, das sich zum Zeitpunkt des Eingangs ins Zollgebiet der Union im gefrorenen Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist.</p> <p>Die Teilstücke werden gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates etikettiert.</p> <p>Die Angaben auf dem Etikett können durch den Zusatz „hochwertiges Rindfleisch“ ergänzt werden.</p>
<p>Toleranz</p>	<p>0 %</p>

Ursprungsland	Australien
KN-Codes	ex 0201 20 90 , ex 0201 30 00, ex 0202 20 90 , ex 0202 30, ex 0206 10 95, ex 0206 29 91
Beschreibung des Erzeugnisses	Hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch, das folgender Begriffsbestimmung entspricht: „Ausgewählte Teilstücke von Ochsen- oder Färsenschlachtkörpern, die in eine der folgenden amtlichen Kategorien eingestuft wurden: „Y“, „YS“, „YG“, „YGS“, „YP“ und „YPS“ entsprechend den Definitionen von AUS-MEAT Australien. Die Farbe des Rindfleischs muss den AUS-MEAT-Fleischfarbenreferenznormen 1 B bis 4 entsprechen, die Farbe des Fetts den AUS-MEAT-Fettfarbenreferenznormen 0 bis 4 und die (an der P8-Stelle gemessene) Fettdicke den AUS-MEAT-Fettklassen 2 bis 5.
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996
Zollkontingentszeitraum	1. Juli bis 30. Juni
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Department of Agriculture, Fisheries and Forestry, Australien (siehe Pkt. 3.14. und Anhang III)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Department of Agriculture, Fisheries and Forestry, Australien
Menge in kg	2.481.000 kg Erzeugnisgewicht
Kontingentzollsatz	20 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit des Echtheitszeugnisses, höchstens bis zum Ende des Kontingentzeitraums (siehe Pkt. 3.14.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA

Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	<p>„Gefrorenes Fleisch“ ist Fleisch, das sich zum Zeitpunkt des Eingangs ins Zollgebiet der Union im gefrorenen Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist.</p> <p>Die Teilstücke werden gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates etikettiert.</p> <p>Die Angaben auf dem Etikett können durch den Zusatz „hochwertiges Rindfleisch“ ergänzt werden.</p>
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Uruguay
KN-Codes	ex 0201 30 00, ex 0206 10 95
Beschreibung des Erzeugnisses	Hochwertiges entbeintes Rindfleisch, das folgender Begriffsbestimmungen entspricht: „Ausgewählte Teilstücke von Rindern, stammend von Ochsen („novillo“) oder Färsen („vaquillona“) nach den Begriffsbestimmungen des vom uruguayischen nationalen Institut für Fleisch (Instituto Nacional de Carnas – INAC) erstellten amtlichen Schlachtkörperklassifizierungsschema für Rindfleisch. Die für die Erzeugung von hochwertigem Rindfleisch in Betracht kommenden Tiere wurden seit dem Absetzen ausschließlich auf der Weide aufgezogen. Die Schlachtkörper werden als „I“, „N“ oder „A“, Fettgewebeklasse „1“, „2“ oder „3“ gemäß dem oben genannten Klassifizierungsschema eingestuft.“
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996
Zollkontingentszeitraum	1. Juli bis 30. Juni
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Instituto Nacional de Carnas (INAC) für Fleisch aus Uruguay, das der Begriffsbestimmung für die laufende Nummer 09.4452 entspricht (siehe Pkt. 3.14. und Anhang III)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Instituto Nacional de Carnas (INAC) für Fleisch aus Uruguay, das der Begriffsbestimmung für die laufende Nummer 09.4452 entspricht
Menge in kg	5.606.000 kg entbeintes Rindfleisch
Kontingenzollsatz	20 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.

Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit des Echtheitszeugnisses, höchstens bis zum Ende des Kontingenzzeitraums (siehe Pkt. 3.14.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Die Teilstücke werden gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates etikettiert. Die Angaben auf dem Etikett können durch den Zusatz „hochwertiges Rindfleisch“ ergänzt werden.
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Brasilien
KN-Codes	ex 0201 30 00, ex 0202 30 90, ex 0206 10 95, ex 0206 29 91
Beschreibung des Erzeugnisses	Entbeintes Rindfleisch, das folgender Begriffsbestimmungen entspricht: „Ausgewählte Teilstücke, stammend von seit dem Absetzen ausschließlich mit Weidegras gefütterten Ochsen oder Färsen. Die Schlachtkörper werden als „B“, Fettgewebeklasse „2“ oder „3“ gemäß dem vom brasilianischen Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung (Ministerio da Agricultura, Pecuaria e Abastecimento) erstellten amtlichen Schlachtkörperklassifizierungsschema für Rindfleisch eingestuft.“
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996
Zollkontingentszeitraum	1. Juli bis 30. Juni
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Departamento Nacional de Inspeccao de Produtos de Origem Animal (DIPOA) für Fleisch aus Brasilien, das der Begriffsbestimmung für die laufende Nummer 09.4453 entspricht. (siehe Pkt. 3.14. und Anhang III)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Departamento Nacional de Inspeccao de Produtos de Origem Animal (DIPOA) für Fleisch aus Brasilien, das der Begriffsbestimmung für die laufende Nummer 09.4453 entspricht.
Menge in kg	8.951.000 kg entbeintes Rindfleisch
Kontingentzollsatz	20 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit des Echtheitszeugnisses, höchstens bis zum Ende des Kontingentzeitraums (siehe Pkt. 3.14.)

Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	<p>„Gefrorenes Fleisch“ ist Fleisch, das sich zum Zeitpunkt des Eingangs ins Zollgebiet der Union im gefrorenen Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist.</p> <p>Die Teilstücke werden gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates etikettiert.</p> <p>Die Angaben auf dem Etikett können durch den Zusatz „hochwertiges Rindfleisch“ ergänzt werden.</p>
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Neuseeland
KN-Codes	ex 0201 20 90, ex 0201 30 00, ex 0202 20 90, ex 0202 30, ex 0206 10 95, ex 0206 29 91
Beschreibung des Erzeugnisses	Hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch, das folgender Begriffsbestimmung entspricht: „Ausgewählte Teilstücke von Rindfleisch, ausschließlich von Weidetieren (Ochsen oder Färsen), deren Schlachtkörper 370 kg nicht überschreiten. Die Schlachtkörper werden nach dem vom New Zealand Meat Board verwalteten Klassifizierungssystem für Schlachtkörper als „A“, „L“, „P“, „T“ oder „F“ eingestuft, so zugeschnitten, dass sie eine Fettdicke von höchstens „P“ aufweisen, und erreichen bei der Muskelfülle eine Klassifikation von 1 oder 2.“
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996
Zollkontingentszeitraum	1. Juli bis 30. Juni
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: New Zealand Meat Board (siehe Pkt. 3.14. und Anhang III)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: New Zealand Meat Board
Menge in kg	846.000 kg Erzeugnisgewicht
Kontingentzollsatz	20 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit des Echtheitszeugnisses, höchstens bis zum Ende des Kontingentzeitraums (siehe Pkt. 3.14.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN

<p>Besondere Bedingungen</p>	<p>„Gefrorenes Fleisch“ ist Fleisch, das sich zum Zeitpunkt des Eingangs ins Zollgebiet der Union im gefrorenen Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist.</p> <p>Die Teilstücke werden gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates etikettiert.</p> <p>Die Angaben auf dem Etikett können durch den Zusatz „hochwertiges Rindfleisch“ ergänzt werden.</p>
<p>Toleranz</p>	<p>0 %</p>

Ursprungsland	Paraguay
KN-Codes	ex 0201 30 00 und ex 0202 30 90
Beschreibung des Erzeugnisses	Hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes entbeintes Rindfleisch, das folgenden Begriffsbestimmungen entspricht: „Filet/Lungenbraten“ (lomito), Roastbeef/Beiried und/oder Hochrippe/Rostbraten (lomo), Hüfte/Hüfterl (rabadilla), Oberschale (canarza negra) ausgewählter Ochsener oder Färsen von Kreuzungsbeständen mit weniger als 50 % Zebu-Rassen, die ausschließlich mit Weidegras oder Heu gefüttert wurden und unter die Kategorie V des Vacuno-Handelsklassenschemas mit einem Schlachtkörpergewicht von höchstens 260 kg fallen.“
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996
Zollkontingentszeitraum	1. Juli bis 30. Juni
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Servicio Nacional de Calidad y Salud Animal, Direccion General de Calidad e Inocuidad de Productos de Origen Animal – Paraguay (siehe Pkt. 3.14. und Anhang III)
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, Echtheitszeugnis Erteilende Behörde: Servicio Nacional de Calidad y Salud Animal, Direccion General de Calidad e Inocuidad de Productos de Origen Animal - Paraguay
Menge in kg	711.000 kg entbeintes Fleisch
Kontingentzollsatz	20 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	12 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum 30. Kalendertag nach dem letzten Tag der Gültigkeit des Echtheitszeugnisses, höchstens bis zum Ende des Kontingentzeitraums (siehe Pkt. 3.14.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA

Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	<p>„Gefrorenes Fleisch“ ist Fleisch, das sich zum Zeitpunkt des Eingangs ins Zollgebiet der Union im gefrorenen Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist.</p> <p>Die Teilstücke werden gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates etikettiert.</p> <p>Die Angaben auf dem Etikett können durch den Zusatz „hochwertiges Rindfleisch“ ergänzt werden.</p>
Toleranz	0 %

**Umrechnungsfaktoren Erzeugnisgewicht in Schlachtkörperäquivalent
Kontingent Nr. 09.4280 und 09.4281**

KN Codes	Umrechnungsfaktor
0201 10 10	100%
0201 20 20	100%
0201 20 30	100%
0201 20 50	100%
0201 20 90	100%
0201 30 00	130%
0206 10 95	100%
0202 10 00	100%
0202 20 10	100%
0202 20 30	100%
0202 20 50	100%
0202 20 90	100%
0202 30 10	130%
0202 30 50	130%
0202 30 90	130%
0206 29 91	100%
0210 20 10	100%
0210 20 90	135%
0210 99 51	100%
0210 99 59	100%

9 ANHANG III – MUSTER ECHTHEITSZEUGNISSE

TEIL A — Muster eines Echtheitszeugnisses für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.4001, 09.4002, 09.4004, 09.4450, 09.4451, 09.4452, 09.4453, 09.4454 und 09.4455

1. Ausführer (Name und Anschrift):	2. Zeugnis Nr.:	ORIGINAL
	3. Erteilende Behörde:	
4. Empfänger (Name und Anschrift):		
	5. ECHTHEITSZEUGNIS RINDFLEISCH Durchführungsverordnung (EU) 2020/761	
6. Transportmittel:		
7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung:	8. Rohgewicht (kg):	9. Eigengewicht (kg):
10. Eigengewicht (in Buchstaben):		
<p>11. BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN BEHÖRDE:</p> <p>Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass das in diesem Zeugnis beschriebene Rindfleisch den Angaben auf der Rückseite entspricht. (a) für hochwertiges Rindfleisch ⁽¹⁾ (b) für Büffelfleisch ⁽¹⁾</p> <p>Ort:</p> <p>Datum:</p> <p style="text-align: right;">..... Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)</p> <p>Mit der Schreibmaschine oder mit der Hand in Druckbuchstaben auszufüllen.</p> <p>⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.</p>		

Definition

High quality beef originating in ...

(appropriate definition)

or Buffalo meat originating in Australia

or Buffalo meat originating in Argentina

TEIL B — Muster eines Echtheitszeugnisses für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4181

1. Ausführer (Name und Anschrift):	2. Zeugnis Nr.:	ORIGINAL
4. Empfänger (Name und Anschrift):	3. Erteilende Behörde:	
	5. ECHTHEITSZEUGNIS RINDFLEISCH Durchführungsverordnung (EU) 2020/761	
6. Transportmittel:		
7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung:	8. Rohgewicht (kg):	9. Eigengewicht (kg):
10. Eigengewicht (in Buchstaben):		
<p>11. BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN BEHÖRDE:</p> <p>Der/Die Unterzeichnete bescheinigt, dass das in diesem Zeugnis genannte Rindfleisch seinen Ursprung in Chile hat.</p> <p style="text-align: center;">Ort:Datum:</p> <p style="text-align: center;">.....Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)</p> <p>Mit der Schreibmaschine oder mit der Hand in Druckbuchstaben auszufüllen.</p>		

TEIL C — Muster eines Echtheitszeugnisses für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4198

1. Absender (Name, Vorname und vollständige Anschrift)	ZEUGNIS Nr. 0000 ORIGINAL Serbien		
2. Empfänger (Name, Vorname und vollständige Anschrift)	ECHTHEITSZEUGNIS Für die Ausfuhr von Rindern und Rindfleisch in die EU [Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761]		
<p>ANMERKUNGEN</p> <p>A. Dieses Zeugnis wird als Original mit zwei Durchschriften ausgestellt.</p> <p>B. Das Original und die beiden Durchschriften sind maschinen- oder handschriftlich auszufüllen, in letzterem Fall mit schwarzer Tinte und in Druckbuchstaben.</p>			
3. Kennzeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. Code der Kombinierten Nomenklatur	5. Rohgewicht (kg)	6. Eigengewicht (kg)
7. Eigengewicht (kg) (in Buchstaben):			
8. Der/Die Unterzeichnete,, bescheinigt im Auftrag der erteilenden Stelle (Feld 9), dass die vorstehend beschriebenen Erzeugnisse, die in tierärztlich untersucht wurden, wie aus der beigefügten Veterinärbescheinigung vom hervorgeht, mit Ursprung in und Herkunft aus Serbien eingeführt werden und genau der Definition in Anhang II des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Serbien andererseits gemäß dem Beschluss 2010/36/EG (ABl. L 28 vom 30.1.2010, S. 1) entsprechen.			
9. Zuständige erteilende Stelle	Ort:		Datum:
	(Amtssiegel)	 (Unterschrift)

TEIL D — Muster eines Echtheitszeugnisses für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4199

1. Absender (Name, Vorname und vollständige Anschrift)	ZEUGNIS Nr. 0000 ORIGINAL Montenegro		
2. Empfänger (Name, Vorname und vollständige Anschrift)	ECHTHEITSZEUGNIS Für die Ausfuhr von Rindern und Rindfleisch in die EU [Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761]		
<p>ANMERKUNGEN</p> <p>A. Dieses Zeugnis wird als Original mit zwei Durchschriften ausgestellt.</p> <p>B. Das Original und die beiden Durchschriften sind maschinen- oder handschriftlich auszufüllen, in letzterem Fall mit schwarzer Tinte und in Druckbuchstaben.</p>			
3. Kennzeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. Code der Kombinierten Nomenklatur	5. Rohgewicht (kg)	6. Eigengewicht (kg)
7. Eigengewicht (kg) (in Buchstaben):			
8. Der/Die Unterzeichnete,, bescheinigt im Auftrag der erteilenden Stelle (Feld 9), dass die vorstehend beschriebenen Erzeugnisse, die in, tierärztlich untersucht wurden, wie aus der beigefügten Veterinärbescheinigung vom, hervorgeht, mit Ursprung in und Herkunft aus Montenegro eingeführt werden und genau der Definition in Anhang II des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens gemäß dem Beschluss 2010/224/EU, Euratom (ABl. L 108 vom 29.4.2010, S. 1) entsprechen.			
9. Zuständige erteilende Stelle	Ort:		Datum:
	(Amtssiegel) (Unterschrift)	

TEIL E — Muster eines Echtheitszeugnisses für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4200

1. Absender (Name, Vorname und vollständige Anschrift)	ZEUGNIS Nr. 0000 ORIGINAL Kosovo (*)		
2. Empfänger (Name, Vorname und vollständige Anschrift)	ECHTHEITSZEUGNIS Für die Ausfuhr von Rindern und Rindfleisch in die EU [Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761]		
<p>ANMERKUNGEN</p> <p>A. Dieses Zeugnis wird als Original mit zwei Durchschriften ausgestellt.</p> <p>B. Das Original und die beiden Durchschriften sind maschinen- oder handschriftlich auszufüllen, in letzterem Fall mit schwarzer Tinte und in Druckbuchstaben.</p>			
3. Kennzeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. Code der Kombinierten Nomenklatur	5. Rohgewicht (kg)	6. Eigengewicht (kg)
7. Eigengewicht (kg) (in Buchstaben):			
8. Der/Die Unterzeichnete,, bescheinigt im Auftrag der erteilenden Stelle (Feld 9), dass die vorstehend beschriebenen Erzeugnisse, die in tierärztlich untersucht wurden, wie aus der beigefügten Veterinärbescheinigung vom hervorgeht, mit Ursprung in und Herkunft aus dem Kosovo (*) eingeführt werden und genau der Definition in Anhang II des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo (*) andererseits (ABL. L 71 vom 16.3.2016, S. 3) entsprechen.			
9. Zuständige erteilende Stelle	Ort:		Datum:
	(Amtssiegel) (Unterschrift)	
(*) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.			

TEIL F — Muster eines Echtheitszeugnisses für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4202

1. Absender (Name, Vorname und vollständige Anschrift)	ZEUGNIS Nr. 0000 ORIGINAL AUSFUHLAND:		
2. Empfänger (Name, Vorname und vollständige Anschrift)	ECHTHEITSZEUGNIS Für die Ausfuhr von entbeintem, getrocknetem Rindfleisch in die EU [Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761]		
ANMERKUNGEN A. Dieses Zeugnis wird als Original mit zwei Durchschriften ausgestellt. B. Das Original und die beiden Durchschriften sind maschinen- oder handschriftlich auszufüllen, in letzterem Fall mit schwarzer Tinte und in Druckbuchstaben.			
3. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. Unterposition der Kombinierten Nomenklatur	5. Rohgewicht (kg)	6. Eigengewicht (kg)
7. Eigengewicht (kg) (in Buchstaben):			
8. Der/Die Unterzeichnete,, bescheinigt im Auftrag der erteilenden Stelle (Feld 9), dass die vorstehend beschriebenen Erzeugnisse genau dem Ursprung und der Definition gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 entsprechen.			
9. Zuständige erteilende Stelle	Ort: (Amtssiegel) (Unterschrift)		Datum:

TEIL G — Muster eines Echtheitszeugnisses für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4504

1. Absender (Name, Vorname und vollständige Anschrift)	ZEUGNIS Nr. 0000 ORIGINAL Bosnien und Herzegowina		
2. Empfänger (Name, Vorname und vollständige Anschrift)	ECHTHEITSZEUGNIS Für die Ausfuhr von Rindern und Rindfleisch in die EU [Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761]		
ANMERKUNGEN A. Dieses Zeugnis wird als Original mit zwei Durchschriften ausgestellt. B. Das Original und die beiden Durchschriften sind maschinen- oder handschriftlich auszufüllen, in letzterem Fall mit schwarzer Tinte und in Druckbuchstaben.			
3. Kennzeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. Code der Kombinierten Nomenklatur	5. Rohgewicht (kg)	6. Eigengewicht (kg)
7. Eigengewicht (kg) (in Buchstaben):			
8. Der/Die Unterzeichnete,, bescheinigt im Auftrag der erteilenden Stelle (Feld 9), dass die vorstehend beschriebenen Erzeugnisse, die in tierärztlich untersucht wurden, wie aus der beigefügten Veterinärbescheinigung vom hervorgeht, mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Bosnien und Herzegowina eingeführt werden und genau der Definition in Anhang II des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits gemäß dem Beschluss 2008/474/EG (ABl. L 169 vom 30.6.2008, S. 10) entsprechen.			
9. Zuständige erteilende Stelle	Ort:		Datum:
	(Amtssiegel) (Unterschrift)	

TEIL H — Muster eines Echtheitszeugnisses für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4505

1. Absender (Name, Vorname und vollständige Anschrift)	ZEUGNIS Nr. 0000 ORIGINAL Republik Nordmazedonien		
2. Empfänger (Name, Vorname und vollständige Anschrift)	ECHTHEITSZEUGNIS Für die Ausfuhr von Rindern und Rindfleisch in die EU [Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761]		
ANMERKUNGEN A. Dieses Zeugnis wird als Original mit zwei Durchschriften ausgestellt. Das Original und die beiden Durchschriften sind maschinen- oder handschriftlich auszufüllen, in letzterem Fall mit schwarzer Tinte und in Druckbuchstaben.			
3. Kennzeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. Code der Kombinierten Nomenklatur	5. Rohgewicht (kg)	6. Eigengewicht (kg)
7. Eigengewicht (kg) (in Buchstaben):			
8. Der/Die Unterzeichnete,, bescheinigt im Auftrag der erteilenden Stelle (Feld 9), dass die vorstehend beschriebenen Erzeugnisse, die in tierärztlich untersucht wurden, wie aus der beigefügten Veterinärbescheinigung vom hervorgeht, mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Nordmazedonien eingeführt werden und genau der Definition gemäß Anhang III des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens gemäß dem Beschluss 2004/239/EG, Euratom (ABl. L 84 vom 20.3.2004, S. 1) entsprechen.			
9. Zuständige erteilende Stelle	Ort:		Datum:
	(Amtssiegel)	 (Unterschrift)